

Die Formulierung der Menschenwürde bei Immanuel Kant

und die „Objektformel“ in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

I. DAS ZWECKANSICHSSELBSTSEIN/DIE SELBSTZWECKHAFTIGKEIT DES MENSCHEN

1. Formulierungen

„Nun sage ich: der Mensch, und überhaupt jedes vernünftige Wesen, existiert als Zweck an sich selbst, nicht bloß als Mittel zum beliebigen Gebrauche für diesen oder jenen Willen, sondern muß in allen seinen, sowohl auf sich selbst, als auch auf andere vernünftige Wesen gerichteten Handlungen jederzeit zugleich als Zweck betrachtet werden. ... „(D)ie vernünftige Natur existiert als Zweck an sich selbst. So stellt sich notwendig der Mensch sein eigenes Dasein vor; so fern ist es also ein subjektives Prinzip menschlicher Handlungen. So stellt sich aber auch jedes andere vernünftige Wesen sein Dasein, zufolge eben desselben Vernunftgrundes, der auch für nicht gilt, vor; also ist es zugleich ein objektives Prinzip, woraus, als einem obersten praktischen Grunde, alle Gesetze des Willens müssen abgeleitet werden können. Der praktische Imperativ wird also folgender sein: Handle so, daß du die Menschheit, sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden andern, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchest.“ (GdMdS, 1785)

„Die Vernunft bezieht also jede Maxime des Willens als allgemein gesetzgebend auf jeden anderen Willen, und auch auf jede Handlung gegen sich selbst und dies zwar nicht um irgend eines andern praktischen Bewegungsgrundes oder künftigen Vorteils willen, sondern aus der Idee der Würde eines vernünftigen Wesens, das keinem Gesetze gehorcht, als dem, das es zugleich selbst gibt.

Im Reich der Zwecke hat alles entweder einen Preis, oder eine Würde. Was einen Preis hat, an dessen Stelle kann auch etwas anderes, als Äquivalent, gesetzt werden; was dagegen über allen Preis erhaben ist, mithin kein Äquivalent verstatet, das hat eine Würde.

Was sich auf die allgemeinen menschlichen Neigungen und Bedürfnisse bezieht, hat einen Marktpreis; das, was auch ohne ein Bedürfnis voraussetzen, einem gewissen Geschmacke, d.i. einem Wohlgefallen am bloßen zwecklosen Spiel unserer Gemütskräfte, gemäß ist, einen Affektionspreis; das aber, was die Bedingung ausmacht, unter der allein etwas Zweck an sich selbst sein kann, hat nicht bloß einen relativen Wert, d.i. einen Preis, sondern einen innern Wert, d.i. Würde.“

„Die vernünftige Natur nimmt sich dadurch vor den übrigen aus, daß sie ihr selbst einen Zweck setzt. Dieser würde die Materie eines jeden guten Willens sein. Da aber, in der Idee eines ohne einschränkende Bedingung (der Erreichung dieses oder jenen Zwecks) schlechterdings guten Willens, durchaus von allem zu bewirkenden Zwecke abstrahiert werden muß (als der jeden Willen nur relativ gut machen würde), so wird der Zweck hier nicht als ein zu bewirkender, sondern selbständiger Zweck, mithin nur negativ, gedacht werden müssen, d.i. dem niemals zuwider gehandelt, der also niemals bloß als Mittel, sondern jederzeit zugleich als Zweck in jedem Wollen geschätzt werden muß. Dieser kann nun nichts anders als das Subjekt aller möglichen Zwecke selbst sein, weil dieses zugleich das Subjekt eines möglichen schlechterdings guten Willens ist; denn dieser kann, ohne Widerspruch, keinem andern Gegenstande nachgesetzt werden. Das Prinzip: handle in Beziehung auf ein jedes vernünftiges Wesen (...) so, daß es in deiner Maxime zugleich als Zweck an sich selbst gelte, ist demnach mit dem Grundsatz: handle nach einer Maxime, die ihre eigene allgemeine Gültigkeit für jedes vernünftige Wesen zugleich in sich enthält, im Grunde einerlei. Denn, daß ich meine Maxime im Gebrauche der Mittel zu jedem Zwecke auf die Bedingung ihrer Allgemeingültigkeit, als eines Gesetzes für jedes Subjekt einschränken soll, sagt eben so viel, als: das Subjekt der Zwecke, d.i. das vernünftige Wesen selbst, muß niemals bloß als Mittel, sondern als oberste einschränkende Bedingung im Gebrauche alle Mittel, d.i. jederzeit zugleich als Zweck, allen Maximen der Handlungen zum Grunde gelegt werden.

„Das oberste Prinzip der Tugendlehre ist: Handle nach einer Maxime der Zwecke, die zu haben für jedermann ein allgemeines Gesetz sein kann. – Nach diesem Prinzip ist der Mensch sowohl sich selbst als anderen Zweck, und es ist nicht genug, daß er weder sich selbst noch andere bloß als Mittel zu brauchen befugt ist (dabei er doch gegen sie auch indifferent sein kann), sondern den Menschen überhaupt sich zum Zwecke zu machen, ist an sich selbst des Menschen Pflicht.

Dieser Grundsatz der Tugendlehre verstatet, als ein kategorischer Imperativ, keinen Beweis, aber wohl eine Deduktion aus der reinen praktischen Vernunft. – Was im Verhältnis der Menschen zu sich selbst und

anderen Zweck sein kann, das ist Zweck vor der reinen praktischen Vernunft, denn sie ist ein Vermögen der Zwecke überhaupt; in Ansehung derselben indifferent sein, d.i. kein Interesse daran zu nehmen, ist also ein Widerspruch; weil sie alsdann auch nicht die Maximen zu Handlungen (als welche letztere jederzeit einen Zweck enthalten) bestimmen, mithin keine praktische Vernunft sein würde.“ (MdS, 1797, Einleitung in die Tugendlehre)

„Allein der Mensch als Person betrachtet, d.i. als Subjekt einer moralisch-praktischen Vernunft, ist über allen Preis erhaben; denn als solcher (homo noumenon) ist er nicht bloß als Mittel zu anderer ihren, ja selbst seinen eigenen Zwecken, sondern als Zweck an sich selbst zu schätzen, d. er besitzt eine Würde (einen absoluten inneren Wert), wodurch er allen anderen vernünftigen Weltwesen Achtung für ihn abnötigt, sich mit jedem anderen dieser Art messen und auf den Fuß der Gleichheit schätzen kann.“ (MdS, Ethische Elementarlehre)

.....
„Also ist das allgemeine Rechtsgesetz: Handle äußerlich so, daß der freie Gebrauch deine Willkür mit der Freiheit von jedermann nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen könne.“

„(I)n diesem wechselseitigen Verhältnis der Willkür kommt auch gar nicht die Materie der Willkür, d.i. der Zweck, den ein jeder mit dem Objekt, was er will, zur Absicht hat, in Betrachtung, z.B. es wird nicht gefragt, ob jemand bei der Ware, die er zu seinem eigenen Handel von mir kauft, auch seinen Vorteil finden möge oder nicht, sondern nur nach der Form, im Verhältnis der beiderseitigen Willkür, sofern sie bloß als frei betrachtet wird, und ob dadurch die Handlung eines von beiden sich mit der Freiheit des anderen nach einem allgemeinen Gesetze zusammen vereinigen lasse.“ (MdS, Einleitung in die Rechtslehre)

„Sei ein rechtlicher Mensch (honeste vivere). Die rechtliche Ehrbarkeit (honestas iuridica) besteht darin: im Verhältnis zu anderen seinen Wert als den eines Menschen zu behaupten, welche Pflicht durch den Satz ausgedrückt wird: ‚Mache dich anderen nicht zum bloßen Mittel, sondern sei für sie zugleich Zweck.‘ Diese Pflicht wird im folgenden als Verbindlichkeit aus dem Rechte der Menschheit in unserer eigenen Person erklärt werden (lex iusti).“

„Freiheit (Unabhängigkeit von eines anderen nötiger Willkür), sofern sie mit jeder anderen Freiheit nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen kann, ist dieses einzige, ursprüngliche, jedem Menschen kraft seiner Menschheit zustehende Recht.“ (MdS, Einteilung der Rechtslehre)

„Alle Pflichten sind entweder Rechtspflichten (...), d.i. solche, für welche eine äußere Gesetzgebung möglich ist, oder Tugendpflichten (...), für welche eine solche nicht möglich ist; die letzteren können aber darum nur keiner äußeren Gesetzgebung unterworfen werden, weil sie auf einen Zweck gehen, der (oder welchen zu haben) zugleich Pflicht ist; sich aber einen Zweck vorzusetzen, das kann durch keine äußerliche Gesetzgebung bewirkt werden (weil es ein innerer Akt des Gemüts ist); obgleich äußere Handlungen geboten werden mögen, die dahin führen, ohne doch daß das Subjekt sie sich zum Zweck macht.“ (MdS, Einteilung der Metaphysik der Sitten überhaupt)

2. Erläuterungen

- Würde ist angeborene Qualität aller Vernunftwesen; Fähigkeit und das Bewusstsein sich selbst Gesetze zu geben, die man zugleich als verpflichtend achtet (= Autonomie)
- Dreiteilung: Mensch als Sinnenwesen, als vernünftiges Wesen, als Vernunftwesen: *homo phaenomenon* hat einen Preis, trotz Vernunft, der *homo noumenon* nicht
- *Würde-Beispiele*: Treue im Versprechen, Wohlwollen aus Grundsätzen (nicht aus Instinkt), Natur, Kunst
- *Verstöße gegen Zweckansichselbstsein*: Selbstmord, falsches Versprechen (da anderem Zustimmung verwehrt ist), Freiheitsentzug, Eigentums- und Körperverletzungen
- Zweck-Mittel-Formel ist Folgerung und Forderung (Pflicht) eines kategorischen Imperativs, also Variante des Kategorischen Imperativs (s. J. Hruschka; W. Brinkmann, S. 305ff.; D. Schönecker/A.W. Wood, S. 161ff.)

Exkurs: Der Kategorische Imperativ (KI)

„Handle nur nach derjenigen *Maxime* durch die du zugleich wollen kannst, daß sie ein allgemeines Gesetz werde!“ (GdMds)

- ein unbedingtes Sollen (nicht wie *hypothetische Imperative*, die vorschreiben, was wir tun sollen, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen: „Wenn ..., dann ...“), Grundlage der anderen KIE
- *Charakteristika*: formal, prozedural und absolut: die Folgen der Handlung ignorierend
- *Kritik*:
 - KI enthält versteckte Nutzenbetrachtung (*J.S. Mill*, Utilitarianism, 1863)
 - KI setzt positive/bestimmte Psychologie/Anthropologie voraus
 - KI hat relativistische Konsequenzen, da seine Beispiele wohl nur für Durchschnittsmenschen gelten; kann jedenfalls den Diebstahl eines Marxisten, die Verweigerung von Nothilfe eines unverbesserlichen Egoisten nicht für unsittlich erklären (*N. Hoerster*)
 - Kant kann die verpflichtende Kraft des KI nicht überzeugend erklären (*D. Henrich*, *N. Hoerster*): KI als Forderung der Vernunft ist von Subjektivem frei, die Triebfeder des Handelns, die von der Tugendlehre gefordert wird, muss aber subjektiv sein
- „Menschenwürde“ und deren Folgerungen sind originär Teil der Sittlichkeit (innere ~), nicht des Rechts (äußere Gesetzgebung), aber was ist mit innerer Rechtspflicht, sich den anderen stets als Zweck zu präsentieren: lässt sie sich von außen erzwingen?
 - *W. Kersting* (2004, S. 54ff.) schlägt vor, diese Pflicht als Pflicht der Unterlassung der Aufgabe der eigenen Rechtspersönlichkeit (Verbot des Zwergenweitwurfs) zu deuten, ohne die keine allgemeine Rechtsordnung zustande käme
 - *Frage*: Lässt sich der Imperativ, andere nie als bloßes Mittel zu behandeln) auch als Rechtspflicht (Pflicht zur Unterlassung einer Freiheitsverletzung) begreifen?¹

3. Kritik

- zu unbestimmte Formulierung², Leerformel (z.B. *A. Schopenhauer*)
- Heteronomie der Vernunft entpersönlicht den Menschen (*M. Scheler*)³
- Kant begründet nicht, warum vernünftigen Wesen absoluten Wert haben (es fehlt auch an einer ausgearbeiteten Werttheorie); darum auch keine Ableitung konkreter Pflichten möglich (*D. Schönecker/A.W. Wood*)
- ‚Zweck‘ und ‚Wert‘ sind *Relationsbegriffe*; Tiere sind nicht ‚bloßes Mittel‘ (Vorwurf des Speziesismus); versteckte christliche Theologie, Zweckformel bloßes Aperçu des Egoismus; Menschenwürde ist ‚hohle Hyperbel‘ (*A. Schopenhauer*)⁴

¹ Vgl. hierzu *Kant*, der sich gegen utilitaristische/präventive Strafzwecke ausspricht: „Richterliche Strafe (...), die von der natürlichen (...), durch das Laster sich selbst bestraft und auf welche der Gesetzgeber gar nicht Rücksicht nimmt, verschieden, kann **niemals bloss als Mittel**, ein anderes Gute zu befördern, für den Verbrecher selbst, oder für die bürgerliche Gesellschaft, sondern muss jederzeit nur darum wider ihn verhängt werden, weil er verbrochen hatt, denn der Mensch kann nie bloss als Mittel zu den Absichten eines anderen gehandhabt und unter die Gegenstände des Sachenrechts gemengt werden, wowider ihn seine angeborene Persönlichkeit schützt“. (MdS)

² *F.J. Wetzel*, S. 311: „Offenbar haftet dem Würdebegriff eine merkwürdige Vagheit an, die er mit anderen hohen populären Begriffen wie das ‚Gute‘ oder das ‚Schöne‘ teilt. Hier wie dort verschleiert das Pathos, das mit solchen Ausdrücken ernherzugehen pflegt, allzu leicht deren Unbestimmtheit.“

³ *Max Scheler*, *Der Formalismus in der Ethik und die materiale Wertethik* (1913/16), *Gesammelte Werke*, Bd. 2, 6. A. 1980, S. 370ff.; 486ff.

⁴ *Arthur Schopenhauer*, *Die beiden Grundprobleme der Ethik*, *Sämtliche Werke*, 3.A. 1993, S. 688ff.; s. auch: „Aber dieser von allen Kantianern so unermüdlich nachgesprochene Satz ‚man dürfe den Menschen immer nur als Zweck, nie als Mittel behandeln‘, ist zwar ein bedeutend klingender und daher für alle die, welche gern eine Formel haben mögen, die sie alles fernem Denkens überhebt, überaus geeigneter Satz; aber beim Lichte

- Todesstrafe menschenunwürdige Strafe (*M.A. Cattaneo, A. Schopenhauer*)

betrachtet ist es ein höchst vager, unbestimmter, seine Absicht ganz indirekt erreichender Ausspruch, der für jeden Fall seiner Anwendung erst besonderer Erklärung, Bestimmung und Modifikation bedarf, so allgemein genommen aber ungenügend, wenig sagend und noch dazu problematisch ist“ (*A. Schopenhauer*, in: *Die Welt als Wille und Vorstellung*).

II. DER EINFLUSS AUF DIE RECHTSPRECHUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

1. Ursprung der Objektformel bei *Günter Dürig*

„Die Menschenwürde ist getroffen, wenn der konkrete Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, zur vertretbaren Größe herabgewürdigt wird.“ (MD, Art. 1 Abs. 1 Rn. 28)

- mehrere Artikel ab 1952⁵ bereiten Weg für die Kommentierung des Art. 1 im Maunz-Dürigschen Grundgesetzkommentar von 1958
- Verzicht auf eine unmöglich feststehende Definition (Persönlichkeitskern, Eigenwert etc.) und Beschreibung der Menschenwürde vom Verletzungsvorgang her
- Mensch soll vor Erniedrigung und Entmündigung, vor der Inanspruchnahme als *bloßes Mittel*⁶ geschützt sein

2. Die Objektformel in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

- eindeutige Übernahme von *Dürig* und *Kant*

„Der Einzelne muß sich diejenigen Schranken seiner Handlungsfreiheit gefallen lassen, die der Gesetzgeber zur Pflege und Förderung des sozialen Zusammenlebens in den Grenzen des bei dem gegebenen Sachverhalt allgemein Zumutbaren zieht; doch muß die Eigenständigkeit der Person gewahrt bleiben (...). Dies bedeutet, daß auch in der Gemeinschaft grundsätzlich jeder Einzelne als gleichberechtigtes Glied mit Eigenwert anerkannt werden muß. Es widerspricht daher der menschlichen Würde, den Menschen zum bloßen Objekt im Staate zu machen (...). Der Satz, ‚der Mensch muß immer Zweck an sich selbst bleiben‘, gilt uneingeschränkt für alle Rechtsgebiete; denn die unverlierbare Würde des Menschen als Person besteht gerade darin, daß er als selbstverantwortliche Persönlichkeit anerkannt bleibt.“ (BVerfGE 45, 187, 227f. – Lebenslange Freiheitsstrafe)

- Modifikationen und Ergänzungen der Objektformel

„Was den in Art. 1 GG genannten Grundsatz der Unantastbarkeit der Menschenwürde anlangt, (...), so hängt alles von der Festlegung ab, unter welchen Umständen die Menschenwürde verletzt sein kann. Offenbar läßt sich das nicht generell sagen, sondern immer nur in Ansehung des konkreten Falles. Allgemeine Formeln wie die, der Mensch dürfe nicht zum bloßen Objekt der Staatsgewalt herabgewürdigt werden, können lediglich die Richtung andeuten, in der Fälle der Verletzung der Menschenwürde gefunden werden können. Der Mensch ist nicht selten bloßes Objekt nicht nur der Verhältnisse und der gesellschaftlichen Entwicklung, sondern auch des Rechts, insofern er ohne Rücksicht auf seine Interessen sich fügen muß. Eine Verletzung der Menschenwürde kann darin allein nicht gefunden werden. Hinzukommen muß, daß er einer Behandlung ausgesetzt wird, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt, oder daß in der Behandlung im konkreten Fall eine willkürliche Mißachtung der Würde des Menschen liegt. Die Behandlung des Menschen durch die öffentliche Hand, die das Gesetz vollzieht, muß also, wenn sie die Menschenwürde berühren soll, Ausdruck der Verachtung des Wertes, der dem Menschen

⁵ Formulierung zuerst wohl bei *J. Wintrich*, FS Laforet, 1952, S. 227, 235f.: „Da die Gemeinschaft sich aus freien eigenständigen Personen aufbaut, die durch ihr Zusammenwirken das Gemeinschaftsgut verwirklichen, muß aber der Mensch auch in der Gemeinschaft und ihrer Rechtsordnung immer ‚Zweck an sich selbst‘ (Kant) bleiben, darf er nie zum bloßen Mittel eines Kollektivs, zum bloßen Werkzeug oder zum rechtlosen Objekt eines Verfahrens herabgewürdigt werden.“ Das ist für ihn der Bruch mit dem „Souveränitätsdogma des Rechtspositivismus“ (S. 232).

⁶ Nach *Hoerster* macht aber die Diebstahlsfalle den Dieb zum „*bloßen*“ Objekt. Dem kann man nur entgehen, wenn man die den Dieb als Mittel inanspruchnehmende Rechtsverfolgung als *sittlich legitim* anerkennt: das setze aber ein unter einer freiheitlichen Verfassung problematisches moralisches Werturteil voraus.

kraft seines Personseins zukommt, also in diesem Sinne eine ‚verächtliche Behandlung‘ sein.“ (BVerfGE 30, 1, 25f. – Abhörurteil)^{7 8}

„Mit ihm [dem Begriff der Menschenwürde, S.M] ist der soziale Wert- und Achtungsanspruch des Menschen verbunden, der es verbietet, den Menschen zum bloßen Objekt des Staates zu machen oder⁹ ihn einer Behandlung auszusetzen, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt. Menschenwürde in diesem Sinne ist nicht nur die individuelle Würde der jeweiligen Person, sondern die Würde des Menschen als Gattungswesen.“ (BVerfGE 87, 209, 228 – Tanz der Teufel)

„Der Mensch ist nicht selten Objekt nicht nur der Verhältnisse und der gesellschaftlichen Entwicklung, sondern auch des Rechts, dem er sich zu fügen hat. Die Menschenwürde wird nicht schon dadurch verletzt, dass jemand zum Adressaten von Maßnahmen der Strafverfolgung wird, wohl aber dann, wenn durch die Art der ergriffenen Maßnahmen die Subjektqualität des Betroffenen grundsätzlich in Frage gestellt wird. Das ist der Fall, wenn die Behandlung durch die öffentliche Gewalt die Achtung des Wertes vermissen lässt, der jedem Menschen um seiner selbst willen zukommt.“ (BVerfGE 109, 279 – Wohnraumüberwachung, Online-Dokumentation, Rn. 117)

- Beispiele für Würdeverletzung (= Verletzung der Objektformel?)

„Mit der Menschenwürde wäre es nicht zu vereinbaren, wenn der Staat das Recht für sich in Anspruch nehmen könnte, den Menschen zwangsweise in seiner ganzen Persönlichkeit zu registrieren und zu katalogisieren, sei es auch in der Anonymität einer statistischen Erhebung, und ihn damit wie eine Sache zu behandeln, die einer Bestandsaufnahme in jeder Beziehung zugänglich ist.“ (BVerfGE 27, 1, 6 – Mikrozensus I)

„Der Täter darf nicht zum bloßen Objekt der Verbrechensbekämpfung unter Verletzung seines verfassungsrechtlich geschützten sozialen Wertanspruchs und Achtungsanspruchs gemacht werden (...). Die grundlegenden Voraussetzungen individueller und sozialer Existenz des Menschen müssen erhalten bleiben. (...) Mit einer so verstandenen Menschenwürde wäre es unvereinbar, wenn der Staat für sich in Anspruch nehmen würde, den Menschen zwangsweise seiner Freiheit zu entkleiden, ohne daß zumindest die Chance für ihn besteht, je wieder Freiheit teilhaftig werden zu können.“ (BVerfGE 45, 187, 228f. – Lebenslange Freiheitsstrafe)

„In der Strafvollstreckung ist ebenso wie im Erkenntnisverfahren zu beachten, daß die menschliche Würde unmenschliches, erniedrigendes Strafen verbietet und daß der Täter nicht uner Verletzung seines verfassungsrechtlich geschützten sozialen Wert- und Achtungsanspruchs zum bloßen Objekt der Vollstreckung herabgewürdigt werden darf (...). Bei Fallgestaltungen der hier gegebenen Art ist danach besonders zu berücksichtigen, daß das fortschreitende Lebensalter eines hochbetagten, zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten im Falle einer Vollstreckung der Strafe, die infolge besonders schwerer Schuld (§ 57 a Abs. 1 Nr. 2 StGB) die Mindestverbüßungsdauer von 15 Jahren (§ 57 a Abs. 1 Nr. 1 StGB) weit übersteigt, für die Entscheidung über die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung ständig an Gewicht gewinnt.“ (BVerfGE 72, 105, 115f. – Lebenslage Freiheitsstrafe)

„Was die Achtung der Menschenwürde im einzelnen erfordert, kann von den jeweiligen gesellschaftlichen Verhältnissen nicht völlig gelöst werden (...). Eine Verletzung des Anspruchs kann nicht nur in der

⁷ s. die abweichende Meinung BVerfGE 25, 33, 39f.: „Eine solche Einschränkung wird (...) der Konzeption und dem Geist des Grundgesetzes nicht gerecht Art. 79 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 1 GG hat einen wesentlich konkreteren Inhalt. Das Grundgesetz erkennt dadurch, daß es die freie menschliche Persönlichkeit auf die höchste Stufe der Wertordnung stellt, ihren Eigenwert, ihre Eigenständigkeit an. Alle Staatsgewalt hat den Menschen in seinem Eigenwert, seiner Eigenständigkeit zu achten und zu schützen. Er darf nicht ‚unpersönlich‘, nicht wie ein Gegenstand behandelt werden, auch wenn es nicht aus Mißachtung des Personenwertes, sondern in ‚guter Absicht‘ geschieht. Der erste Senat dieses Gerichts hat dies dahin formuliert, es widerspreche der menschlichen Würde, den Menschen zum bloßen Objekt staatlichen Handelns zu machen und kurzerhand von Obrigkeit wegen über ihn zu verfügen (...). Damit wird keineswegs lediglich die Richtung angedeutet, in der Fälle der Verletzung der Menschenwürde gefunden werden können. Es ist ein in Art. 1 GG wurzelnder Grundsatz, der unmittelbar Maßstäbe setzt.“

⁸ J. Wintrich., BayVbl. 1957, 137 (140): das Fehlen realer Voraussetzungen zur Ausübung eines Grundrechts verstößt aufgrund Gemeinschaftsgebundenheit des Menschen unter dem GG nicht gegen Objektformel. Bizarres Beispiel der Anwendung: Schreiter, 693: Automatische Ampeln sind ‚Befehlshaber-Roboter‘, die durch ihr unbedingtes Sollen die Menschenwürde verletzen.

⁹ Das „oder“ findet sich auch in BVerfGE 96, 375, 399 – Kind als Schaden sowie in anderen Entscheidungen.

Erniedrigung, Brandmarkung, Verfolgung oder Ächtung von Personen (...), sondern auch in der Kommerzialisierung menschlichen Daseins.“ (BVerfGE 96, 375, 399f. – Kind als Schaden)

„Dabei führt ein heimliches Vorgehen des Staates an sich noch nicht zu einer Verletzung des absolut geschützten Achtungsanspruchs. Wird jemand zum Objekt einer Beobachtung, geht damit nicht zwingend eine Missachtung seines Wertes als Mensch einher. Bei Beobachtungen ist aber ein unantastbarer Kernbereich privater Lebensgestaltung zu wahren (...). Würde der Staat in ihn eindringen, verletzte dies die jedem Menschen unantastbar gewährte Freiheit zur Entfaltung in den ihn betreffenden höchstpersönlichen Angelegenheiten. Selbst überwiegende Interessen der Allgemeinheit können einen Eingriff in diesen absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung nicht rechtfertigen (...).“ (BVerfGE 109, 279 – Wohnraumüberwachung, Online-Dokumentation, Rn. 118)

„Der Mensch wird in seiner existentiellen Befindlichkeit in Frage gestellt, wenn er – aus welchen Gründen auch immer – einer Ordnung ausgesetzt ist, in der für ihn der Zusammenhang zwischen abverlangter Arbeit und angemessenem (gerechtem) Lohn prinzipiell aufgehoben ist. Die dann in Betracht kommende Feststellung von Ausbeutung eines zum Objekt degradierten Menschen ist unserer Gesellschaft seit dem 19. Jahrhundert geläufig.“ (abw Meinung, BVerfG 2 BvR 441/90 vom 1.7.1998, Online-Dokumentation, Rn. 190)

„Dass allein der Umstand, dass ein Vergewaltigungsopfer sich einer zweifachen Zeugenvernehmung in zwei Tatsacheninstanzen unterziehen muss, die Folge einer Behandlung ‚als Objekt‘ durch den Staat oder durch andere Personen sei, ist schon deshalb fern liegend, weil die Geschädigte – über ihre Zeugenrecht hinaus – sich dem Verfahren als Nebenklägerin anschließen kann und eigenständige Verfahrensrechte hat (§§ 397, 397a, 400 StPO).“ (BVerfG 2 BvL 4/98 vom 27.2.2000, Online-Dokumentation, Rn. 48)

- **Zusammenfassung:** Verletzung, wenn Subjekthaftigkeit des Menschen prinzipiell ignoriert wird und er sich dieser Behandlung nicht entziehen kann¹⁰; BVerfG insgesamt bei Verletzungsbejahung zurückhaltend¹¹

3. Kritik

- Formel tautologisch, Vorverständnisse und Intuition werden zur Anwendung vorausgesetzt
- verführt zum Dezisionismus, zur Instrumentalisierungsrhetorik (Bsp.: BVerwGE 64, 274, 278 – Peepshow)
- Kants Formel nicht ohne weiteres von der Sittenlehre in die Rechtsphilosophie übertragbar; in der juristischen Auslegung sollte man sich von einer philosophischen Schule lösen; Kants Begriff von Würde kann gar nicht verletzt werden, da er von empirischen Momenten frei sei (H. Dreier, Art. 1, ders., GG-Kommentar, Rn. 13)
- Leerformel, die nur durch persönliches, moralisches Werturteil gefüllt werden kann; anders „Leben“ (das wenigstens im Kernbereich deskriptiv)¹² (N. Hoerster, JuS 1983, 93ff.)
- vernunftmetaphysisches Pathos des BVerfG ist mit Neutralitätspflicht des Staates unvereinbar (F.J. Wetz)

¹⁰ „Daß der Einsatz von Wasserwerfern als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt schon für sich genommen ohne Rücksicht auf Anlaß und Umstände gegen die Menschenwürde verstößt, ist nicht ersichtlich. Es spricht aber auch nichts dafür, daß die Beschwerdeführer im konkreten Fall einer Behandlung ausgesetzt worden sind, die als Verletzung der Menschenwürde anzusehen wäre. Dies gilt auch für die Beschwerdeführerin zu 1), die geltend macht, sie sei vom Wasserstoß in entwürdigender Weise im Genitalbereich getroffen worden. Der Wasserwerfer war auf eine solche Wirkung nicht gerichtet. Die Beschwerdeführerin war dem Wasserstrahl auch nicht unausweichlich ausgesetzt. Sie hatte es vielmehr in der Hand, sich dem Wasserwerfereinsatz zu entziehen. Eine bloße Objektstellung, die der Menschenwürde widerspräche, ist ihr damit nicht zugemutet worden.“ BVerfG 1 BvR 831/89 vom 7.12.1998, Online-Dokumentation, Rn. 40. Frage in anderer Hinsicht: wäre der Wasserwerfer auf den Genitalbereich gerichtet gewesen, liege darin eine Verletzung der Menschenwürde? Die Verletzung soll nach herrschender Meinung objektiv, nicht subjektiv beurteilt werden! Verletzung der Ehre einer Person ist noch kein Angriff auf die Menschenwürde.

¹¹ Anders das BVerwG und die unteren Fachgerichte, s. bei H. Dreier, 2003.

¹² Einziger deskriptiver Inhalt der Menschenwürde: Mensch ist prinzipiell zur Selbstbestimmung fähig.

- normative Schwäche der Objektformel: ist nur bei fehlender Abwägung verletzt (*M. Nettesheim, S. 79ff.*)
- Ist die Objektformel auch verletzt, wenn Handlung Selbstzweck ist, Mensch also nicht als Mittel, sondern nur akzidentiell gebraucht wird? (*Hofmann, S. 360*)

4. Antikritik/Zustimmung

- Objektformel ist keine Floskel, sondern Merkposten, ein Wegweiser, gleichwohl gefährdet, floskelhaft verwendet zu werden (*Ph. Kunig, in: Art. 1, v. Münch/Kunig, Rn. 23*)¹³
- Art. 1 GG und Objektformel halten Grundgesetz notwendigerweise für Metaphysik offen, um positivistische, staatliche (Auslegungs-)Macht zu kontrollieren (*C. Starck, 463f.*)

¹³ Eingrenzung des Anwendungsbereichs durch Merkmal der Finalität, die aber keine subjektive Komponente wie im Abhör-Urteil (BVerfGE 30, 1) sein soll (*Kunig, in: Art. 1, v. Münch/Kunig, Rn. 24*).

III. LITERATUR

- ad I. *Joachim Hruschka*, Die Würde des Menschen bei Kant, ARSP 88 (2002), S. 463ff.; *Norbert Hoerster*, Ethik und Interesse, 2003, Kapitel 5; *Dieter Henrich*, Ethik der Autonomie, in: *ders.*, Selbstverhältnisse, 1982, S. 6-56; *Robert B. Pippin*, Dividing and Deriving in Kant's Rechtslehre, in: Otfried Höffe (Hg.), Immanuel Kant, Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, 1999, S. 53-85; *Mario A Cattaneo*, Menschenwürde bei Kant, in: Kurt Seelmann (Hg.), Menschenwürde als Rechtsbegriff, 2004, S. 24-32; *Christian Schnoor*, Kants Kategorischer Imperativ als Kriterium der Richtigkeit des Handelns, 1989; *Johannes Strangas*, Kritik der kantischen Rechtsphilosophie, 1989; *Walter Brinkmann*, Praktische Notwendigkeit. Eine Formalisierung von Kants Kategorischem Imperativ, 2003; *Dieter Schönecker/Allen A. Wood*, Immanuel Kant ‚Grundlegung zur Metaphysik der Sitten‘. Ein einführender Kommentar, 2002.
- ad II. *Günter Dürig*, Art. 1, Maunz/Dürig, GG, Loseblatt (alte Kommentierung, umstrittene neue von Matthias Herdegen); *Norbert Hoerster*, Zur Bedeutung des Prinzips der Menschenwürde, JuS 1983, 93ff.; *Horst Dreier*, Art. 1, *ders.*, GG-Kommentar, 1998, *Christian Starck*, Menschenwürde als Verfassungsgarantie im modernen Staat, JZ 1981, 457-464; *Philipp Kunig*, Art. 1, v. Münch/Kunig, GG, 4.A 1992; *Max Schreier*, Gehorsam für automatische Farbzeichen. Ein Beitrag zum Roboterproblem, DÖV 1956, 692-694; *Franz Josef Wetz*, Die Würde des Menschen – Ein Phantom?, ARSP 87 (2001), S. 311-327; *Josef Wintrich*, Die Bedeutung der „Menschenwürde“ für die Anwendung des Rechts, BayVbl. 1957, S. 137-140; *Martin Nettesheim*, Die Garantie der Menschenwürde zwischen metaphysischer Überhöhung und bloßem Abwägungstopos, AöR (130) 2005, S. 71-113.
- Weiterführend: *Wolfgang Kersting*, Kant über Recht, 2004, *ders.*, Wohlgeordnete Freiheit, 1984; Reinhard Brandt (Hg.), Rechtsphilosophie der Aufklärung, 1982; *Ernst-Wolfgang Böckenförde*, Menschenwürde als normatives Prinzip, JZ 2003, 809ff.; Kurt Seelmann (Hg.), Menschenwürde als Rechtsbegriff, 2004; *Hasso Hofmann*, Die versprochene Menschenwürde, AöR 118 (1993), S. 353ff.; *Ernst Benda*, § 6, Menschenwürde und Persönlichkeitsrecht, in: HdbVerfR, 2. A., 1994; *Peter Häberle*, § 20, Die Menschenwürde als Grundlage der staatlichen Gemeinschaft, in: HbStR I, 2. A. 1995; *Wolfram Höfling*, Die Unantastbarkeit der Menschenwürde, JuS 1995, 857ff.; *Michael Kloepfer*, Leben und Würde des Menschen, FS 50 Jahre BVerfG, Bd. II, 2001, S. 77ff.; *Klaus Stern*, § 58, Die Menschenwürde als Fundament der Grundrechte, in: *ders.*, Staatsrecht Band III/1, 1988; *Wolfgang Graf Vitzthum*, Die Menschenwürde als Verfassungsbegriff, JZ 1985, 201ff.; *ders.*, Die Spur zu verfolgen, wo er seinen Weg nahm, in: Zum Gedenken an Professor Dr. iur. Günter Dürig 1920-1996, Tübinger Universitätsreden N.F. Bd. 27, 1999, 37ff.; *Günter Dürig*, Die Menschenauffassung des Grundgesetzes, JR 1952 259ff.; *ders.*, Der Grundrechtssatz von der Menschenwürde, AöR 81 (1956), 117ff.; *Christoph Enders*, Die Menschenwürde in der Verfassungsordnung, 1997; *Kurt Bayertz*, Die Idee der Menschenwürde: Probleme und Paradoxien, ARSP 81 (1995), S. 465-481; *Ralph Alexander Lorz*, Modernes Grund- und Menschenrechtsverständnis und die Philosophie der Freiheit Kants, 1993; *Dunja Jaber*, Über den mehrfachen Sinn von Menschenwürdegarantien, 2003; Ernst-Wolfgang Böckenförde/Robert Spaemann (Hg.), Menschenrechte und Menschenwürde. Historische Voraussetzungen – säkulare Gestalt – christliches Verständnis, 1987, *Thomas Veit*, Würde als absoluter und relationaler Begriff, ARSP 87 (2001), S. 299-310; *Peter Badura*, Generalprävention und Menschenwürde, JZ 1964, S. 336-344; *Bernhard Giese*, Das Würde-Konzept. Eine normfunktionale Explikation des Begriffes Würde in Art. 1 Abs. 1 GG, 1975; *Werner Holzhüter*, Konkretisierung und Bedeutungswandel der Menschenwürdenorm des Artikels 1, Absatz 1 des Grundgesetzes, 1989; *Tatjana Geddert-Steinacher*, Menschenwürde als Verfassungsbegriff, 1990; *Horst Dreier*, Menschenwürde in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, S. 201-222, in: Eberhard Schmidt-Aßmann u.a. (Hg.), Festgabe 50 Jahre Bundesverwaltungsgericht, 2003.

„Würde ist die konditionale Form von dem, was jemand ist.“ Karl Kraus